

**Österreichische Nationalbibliothek**  
**Corporate Governance Bericht**  
**für das Geschäftsjahr 2014**

# Österreichische Nationalbibliothek

## Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2014

Die Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) legt seit 2013 für jedes Geschäftsjahr einen Corporate Governance Bericht (CG) vor. Der Corporate Governance Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website der ÖNB <http://www.onb.ac.at/> veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene [Bundes Public Corporate Governance Kodex \(B-PCGK\)](#), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom Bundeskanzleramt Österreich/Sektion Kultur (BKA) getroffenen Spezifizierungen.

## 1. Geschäftsführung

### 1.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus ein- oder zwei Geschäftsführerinnen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundeskanzler auf fünf Jahre bestellt werden. Entsprechend der Bibliotheksordnung idgF wird die ÖNB von einer/einem GeschäftsführerIn geleitet, Geschäftsführerin im abgelaufenen Geschäftsjahr war:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Johanna Rachinger	1960	5/2001	2016

## 1.2. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
Dr. Johanna Rachinger	Aufsichtsratsmitglied der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, der UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung und der Wiener Konzerthausgesellschaft.

## 1.3. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Die *Österreichische Nationalbibliothek* ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes. Im Berichtsjahr unterliegt sie der Aufsicht des *Bundeskanzleramtes Österreich/Sektion Kultur* (BKA). Bei der Erfüllung ihres kulturellen und wissenschaftlichen Auftrags verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Die Geschäftsführerin leitet die *Österreichische Nationalbibliothek* in eigener Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF*, der *Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek*, der Rahmenzielvereinbarung, der *Geschäftsordnung für die Geschäftsführung*, des jährlichen Vorhabensberichtes und des langfristigen Bibliothekskonzeptes.

Die Geschäftsführung erstellt bei Neu- und Wiederbestellung auf Grundlage der besonderen Zweckbestimmung der ÖNB das langfristige Bibliothekskonzept und legt dies im Einvernehmen mit dem Kuratorium der/m zuständigen BundesministerIn zur Genehmigung vor. Die mittelfristigen Ziele der ÖNB werden im Wege der Rahmenzielvereinbarung mit dem BKA vereinbart. Jährlich wird ein Vorhabensbericht für die kommenden drei Budgetjahre erstellt, dieser umfasst einen Strategiebericht, eine Vorschaurechnung und eine Analyse der Zielerreichung bezogen auf die Rahmenzielvereinbarung. Dem BKA werden monatliche BesucherInnenstatistiken, umfangreiche Quartalsberichte inkl. Risikocontrollingberichte sowie ein mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehener Jahresabschluss samt Lagebericht vorgelegt. Die Geschäftsführung berichtet vierteljährlich dem Kuratorium in dessen Sitzungen.

## 2. Kuratorium

### 2.1. Zusammensetzung des Kuratoriums

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF* bestellt.

Derzeit besteht das Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Folgende Personen waren im Geschäftsjahr 2014 Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/Entsendendes Organ
HR Dr. Gottfried Toman	1955	01.01.2002	2016	BKA
Mag. Gerald Leitner	1958	01.01.2010	2016	BKA

Dr. Barbara Damböck	1972	01.01.2007	2016	BMF
KR Martina Dobringer	1947	01.01.2012	2016	BKA
HR Dir. Christine Gubitzer	1946	01.10.2009	2016	GÖD
Beate Neunteufel-Zechner	1961	09.11.2010	2016	Betriebsrat ÖNB
MR DI Wolfgang Polzhuber	1951	16.11.2004	2016	BMWFW
Univ.Prof. DDr. Oliver Rathkolb	1955	01.01.2012	2016	BKA
MR Mag. Heidemarie Ternyak	1956	01.01.2002	2016	BKA

## 2.2. Arbeitsweise des Kuratoriums

Das Kuratorium führt die wirtschaftliche Aufsicht über die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes über den Aufsichtsrat. Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002* idGF, der *Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek* und der *Geschäftsordnung für das Kuratorium*.

Der Kuratoriumsvorsitzende bereitet die Kuratoriumssitzungen nach Anhörung der Geschäftsführung vor und beruft die Sitzungen mindestens einmal pro Quartal ein. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Behandlung spezifischer Themen bilden, ein Prüfungsausschuss sowie ein Administrativsausschuss sind obligatorisch zu beschließen. Die obligatorischen Genehmigungen und zustimmungspflichtigen Geschäfte sind taxativ in der *Geschäftsordnung des Kuratoriums* geregelt.

## 2.3. Vergütung des Kuratoriums

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten je Kuratoriumssitzung folgendes Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung): einfaches Mitglied € 150,-, Vorsitzende/r oder ihre/seine Vertretung in der Funktion der Vorsitzführung € 400,-. Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen, in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen.

Für die Mitglieder des Kuratoriums, der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten wurde auf Grund der Verantwortung für einzigartige Objekte der Republik Österreich eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Die D&O Versicherungskonditionen entsprechen den Anforderungen des B-PCG-Kodex.

## 3. Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Mit der Grundsatzklärung herausgegeben am 1.9.2007 bekennt sich die Geschäftsführung zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik, um Chancengleichheit für Frauen und Männern gleichermaßen zu gewährleisten, dazu dass Maßnahmen zu Frauenförderung von allen MitarbeiterInnen insbesondere Führungskräften unterstützt werden und zur Bestellung einer Gleichbehandlungsbeauftragten mit einer Funktionsdauer von 5 Jahren. Im April 2007 wurde erstmals eine Gleichbehandlungsbeauftragte berufen, in der Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragte agiert sie selbständig und unabhängig. Sie steht für alle Anfragen, Wünschen oder Beschwerden, die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffen, zur Verfügung. Jährlich wird zur Erfüllung des Gleichbehandlungsgesetzes eine Personalstatistik erstellt und der Gleichbehandlungsbeauftragten übermittelt.

Das Frauenverhältnis der ÖNB im Kuratorium und in Führungspositionen zum Stichtag 31.12.2014 stellt sich folgendermaßen dar:

Stand 12/2014	Frauenanteil
Kuratorium der ÖNB	56%
Geschäftsführung	100%
Führungsebene 1 (SammlungsdirektorIn, HauptabteilungsleiterIn, StabstellenleiterIn)	40%
Führungsebene 2 (AbteilungsleiterIn, TeamleiterIn)	41%

#### 4. Gemeinsame Erklärung von Geschäftsführung und Kuratorium

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt Österreichische Nationalbibliothek erklären, im Geschäftsjahr 2014 den Bestimmungen des PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BKA getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Für die Geschäftsführung:  
*Die Generaldirektorin  
 der Österreichischen Nationalbibliothek*



Dr. Johanna Rachinger

Für das Kuratorium:  
*Der Vorsitzende des Kuratoriums  
 der Österreichischen Nationalbibliothek*



HR Dr. Gottfried Toman

**Anhang 1:****Abweichungen aufgrund gesetzlicher Regelung bzw. Spezifizierung durch das BKA/Sektion Kultur respektive deren Fehlen:**

<b>B-PCGK Regel Nr.</b>	<b>Abweichungen</b>
6.1	<p><b>Verankerung im Regelwerk der Unternehmen</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Die Anteilseigner haben die Beachtung dieses Kodex im Rahmen ihrer Befugnisse durch Verankerung im Regelwerk der Unternehmen sicher zu stellen.</p> <p><u>Begründung für Abweichung:</u></p> <p>Eine Verankerung im Regelwerk des Unternehmens seitens des Anteilseigners war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes nicht gegeben.</p>
9.5.1	<p><b>Wettbewerbsverbot</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</p> <p><u>Begründung für Abweichung:</u></p> <p>Ausnahmeregelung Bundesmuseen/ÖNB: Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>"Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrenzfähigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch „die Gesellschaft“ sind die Gesellschafter, im Falle der wissenschaftlichen Anstalten das BKA.</p>
9.5.2	<p><b>Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Sie und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.</p> <p><u>Begründung für Abweichung:</u></p> <p>Ausnahmeregelung Bundesmuseen/ÖNB: Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im</p>

	<p>Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p>
11.2.3.1	<p><b>Bestellung der/des Vorsitzenden des Überwachungsorgans</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Sofern gesetzlich oder satzungsmäßig nichts Besonderes geregelt ist, wählen die Mitglieder des Überwachungsorgans aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.</p> <p><u>Begründung für Abweichung:</u></p> <p>Ausnahmeregelung Bundesmuseen/ÖNB: Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der Vorsitz des Kuratoriums sowie dessen Stellvertretung vom Bundeskanzler aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.</p>
11.6.6	<p><b>Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Für Mitglieder des Überwachungsorgans, die Bedienstete des Anteilseigners sind, soll der Dienstgeber in geeigneter Weise, allenfalls durch generelle Regelung, klarstellen, dass sie in Ausübung ihrer Überwachungsfunktion primär dem Unternehmen verpflichtet sind.</p> <p><u>Begründung für Abweichung:</u></p> <p>Eine Klarstellung seitens des Anteilseigners war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes der ÖNB noch nicht erfolgt.</p>
13.2	<p><b>Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans bedarf der Zustimmung der Betroffenen. Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.</p> <p><u>Begründung für Abweichung:</u></p> <p>Die Zustimmung zur Offenlegung der Vergütung wurde im Vertrag mit der Geschäftsführung nicht vereinbart.</p>

14.3.6	<p><b>Bestellung der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Der Bestellung einer/eines Abschlussprüferin / Abschlussprüfers soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen. Nach Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist eine Bestellung eines anderen Abschlussprüfers vorzunehmen.</p> <p><u>Begründung für Abweichung:</u></p> <p>Ausnahmeregelung Bundesmuseen/ÖNB: Die Regel, wonach der Abschlussprüfer nach fünf aufeinanderfolgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen AP für alle wissenschaftlichen Anstalten.</p> <p>Begründung: Das Ministerium beabsichtigt für das GJ 2015 erstmals einen gemeinsamen AP für alle wissenschaftlichen Anstalten auszuschreiben. An der Bewerbung soll kein Unternehmen gehindert werden und Erfahrung ist ein Auswahlkriterium.</p>
--------	--

## Anhang 2: Organigramm zum Stichtag 31.12.2014

